

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

09.10.2025

Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

In § 12 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wurde festgelegt, dass der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wählt.

Die Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister gemäß § 67 GO NRW ist entbehrlich. Es müssen mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter gewählt werden, da § 67 GO NRW im Plural formuliert wurde und das vorgeschriebene Wahlverfahren dem Minderheitenschutz dienen soll. Im Fall einer erhöhten Anzahl von Repräsentationsterminen können auch mehr als zwei Stellvertreter gewählt werden.

Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter beschließt der Rat in der konstituierenden Sitzung zu Beginn der Wahlperiode. Die zusätzliche Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld soll daher vor der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates gestrichen werden.

Anlagen:

Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld